

Satzung

Sportverein 1921 Guntersblum e.V.

Präambel

Der SV 1921 Guntersblum ist dem sportlichen und gesellschaftlichen Miteinander verpflichtet. Dies gilt unabhängig von Weltanschauung, Ethnie, Staatsangehörigkeit, sexueller Orientierung und Identität, sozialem Status und anderen Merkmalen oder Eigenschaften. Der Verein bietet allen Menschen eine sportliche und gesellschaftliche Heimat, die in Achtung vor anderen Menschen Sport treiben und Gemeinschaft erleben wollen. Der Verein lehnt jegliche Form von Diskriminierung und von Gewalt ab, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Jedes Mitglied verpflichtet sich, diese Grundsätze zu achten und sich entsprechend zu verhalten. Das Wirken des Vereins ist an diesen Grundsätzen auszurichten.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

Der am 18. Juni 1921 in Guntersblum gegründete Sportverein führt den Namen

„Sportverein 1921 Guntersblum e.V.“

und hat seinen Sitz in Guntersblum. Dieser ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz unter der Vereinsregister-Nummer 1380 eingetragen und erlangte seine Rechtsfähigkeit durch erstmalige Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Aufgabe und Zweck des Vereins ist im Rahmen der Richtlinien des Südwestdeutschen Fußballverbandes e.V. als auch des Sportbundes Rheinhessen e.V. die Pflege und Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege und Jugendarbeit sowie Pflege des Freizeitsports.
- (2) Hierzu zählen unter anderem:
- a. die entsprechende Organisation eines geordneten Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für den Bereich „Fußballsport“ einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - b. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainings- und Spielbetriebes,
 - c. die Teilnahme an sportsspezifischen und auch übergreifenden Fußballsport- und Vereinsveranstaltungen,
 - d. die Beteiligung an Turnieren, Vorfürungen und Spielen in der jeweiligen Spielligaklasse,
 - e. die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,
 - f. die Aus-/Weiterbildung und der Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfer,
 - g. die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
 - h. die Zusammenarbeit mit der Ortsgemeinde Guntersblum im Rahmen der aktiven Beteiligung und Unterstützung der kommunalen Förderung des Sports und des öffentlichen Gesundheitswesens, insbesondere der Jugendarbeit und Jugendhilfe,

- i. Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens,
- j. die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.

§ 3

Gemeinnützige Tätigkeitsbasis; Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff. Abgabenordnung in ihrer jeweiligen letztgültigen Fassung. Damit verfolgt der Verein nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt auch keinen Gewinn. Sofern sich finanzielle Mittel ergeben, werden diese nur zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke des Vereins verwendet bzw. genutzt.
- (2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen oder sonstige unmittelbaren Leistungen aus Mitteln des Vereins. Gewählte Funktionsträger sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine über den Ersatz von Kosten und Auslagen des Ehrenamts hinausgehenden Vergünstigungen. Dabei darf keine Person durch Aufwendungen, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (3) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Damit vollziehen sich die Aufgaben des Vereins unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität.

§ 4

Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied beim **Sportbund Rheinhessen e.V.**, im Landesportbund Rheinland-Pfalz e.V. sowie beim **Südwestdeutschen Fußballverband (SWFV) e.V.** als zuständiger Landesfachverband.

§ 5

Gliederung des Vereins

Der Verein kann sich nach den Bestimmungen des § 12 der Satzung in Ausschüsse und Arbeitskreise untergliedern.

§ 6

Ordentliche Mitgliedschaft; Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, sofern sie die Satzung anerkennen sowie nach ihr handeln wollen und sie die Ziele und Zwecke des Vereins unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- (3) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch, für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig durch Beschluss nach schriftlichem Antrag. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Jedes Mitglied erkennt mit seiner Aufnahme/durch seinen Beitritt die Vereinssatzung, die Beitragsordnung sowie alle sonstigen Vereinsordnungen in der jeweils gültigen Fassung als für sich verbindlich an.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 7

Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.
- (3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht zu. Sie werden entsprechend der Ehrenordnung bei entsprechendem Anlass (Weihnachtsfeier, Mitgliederversammlung, etc.) ernannt.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein (Kündigung), durch Ausschluss aus dem Verein (§ 9), durch Tod, bei Geschäftsaufgabe oder Wegfall der Geschäftsgrundlage, durch Auflösung des Vereins (§ 25), durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen sowie durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Vierteljahres (31.03., 30.06., 30.09., 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Vermögensgegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 9

Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, grobe Verstöße gegen die Satzung und Vereinsordnungen schuldhaft begeht oder in grober Weise oder vorsätzlich den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung in Abschrift zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird dabei aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss schriftlich Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- (6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.

§ 10

Beiträge, Gebühren und Beitragseinzug

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Es können darüber hinaus abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt der Vorstand durch Beschluss. Über die Erhebung und Höhe von abteilungsspezifischen Beiträgen und Umlagen entscheidet ebenfalls der Vorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zum Sechsfachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein entsprechende Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (4) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- (5) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- (6) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (7) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- (8) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- (9) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen die Beitragsleistungen/-pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.
- (10) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

§ 11

Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- (1) Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- (2) Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- (3) Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

§ 12

Ordnungsgewalt des Vereins

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie die Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- (2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 9 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen könnte, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:

- a) Ordnungsstrafe bis 500,00 Euro
 - b) Befristeter Ausschluss vom Trainings-/Übungs- und Spielbetrieb.
- (3) Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet.
- (4) Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen.
- (5) Der Vorstand kann die Vereinsstrafe festsetzen. Es findet § 9, Absätze 7 bis 9, dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 13

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die **Mitgliederversammlung** i. S. des § 32 BGB, der **Vorstand** i. S. des § 26 BGB sowie die Jugendversammlung.

§ 14

Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss des Vorstandes können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organ-Ämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB zuständig. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auch Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage eine/n Geschäftsführer(in) und/oder Mitarbeiter(in) für die Vereinsverwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke ebenso Verträge mit Trainern und Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der/die 1. Vorsitzende.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Ersatzanspruch ihrer Aufwendungen nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten entsprechende Aufwandspauschalen festsetzen.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (6) Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

§ 15

Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres einberufen. Der Termin ist den Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung/ Beratungsgegenstände spätestens drei Wochen vorher durch zweimalige Veröffentlichung im Bekanntmachungsorgan (Amtsblatt) der Verbandsgemeinde Guntersblum bekannt zu geben. Die Frist beginnt mit dem auf die letzte Bekanntmachung des Veröffentlichungstextes folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem/ seiner Stellvertreter(in) oder bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wird der Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- (6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienen Stimmberechtigten verlangt wird.
- (7) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (10) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Änderung der Satzung und Änderung des Vereinszwecks sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist unverzüglich soweit dies aus zeitlichen Gründen noch möglich ist – durch Veröffentlichung im Bekanntmachungsorgan der Verbandsgemeinde Guntersblum (Amtsblatt) unter Hinweis auf die vorangegangene Veröffentlichung der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 16

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
2. Entgegennahme der Kassenprüfberichte,
3. Entlastung des Vorstands,
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
5. Wahl der Kassenprüfer,
6. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins,
7. Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen oder Vereinsstrafen,
8. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.

§ 17

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

- (2) Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 25 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 15 dieser Satzung entsprechend.

§ 18 Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- ein(e) 1. Vorsitzenden / 1. Vorsitzende
- ein(e) 2. Vorsitzenden / 2. Vorsitzende
- ein(e) 1. Kassierer / 1. Kassiererin
- ein(e) 2. Kassierer / 2. Kassiererin
- ein(e) 1. Spielausschussvorsitzende(r)
- ein(e) 2. Spielausschussvorsitzende(r)
- ein(e) 1. Jugendleiter / 1. Jugendleiterin
- ein(e) 2. Jugendleiter / 2. Jugendleiterin
- ein(e) 1. Schriftführer / 1. Schriftführerin
- ein(e) 2. Schriftführer / 2. Schriftführerin
- ein(e) 1. Wirtschaftsausschussvorsitzende(r)
- ein(e) 2. Wirtschaftsausschussvorsitzende(r)
- ein(e) Medienbeauftragte(r)
- ein(e) Ehrenvorsitzenden (soweit ernannt)

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der / die 1. Vorsitzende, der / die 1. Kassierer / Kassiererin, der / die 1. Jugendleiter / Jugendleiterin und der / die 1. Spielausschussvorsitzende. Im Außenverhältnis ist jeder von ihnen allein vertretungs- und zeichnungsberechtigt.

(3) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Wahl bei der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die Erklärung bei der Mitgliederversammlung vorliegt.

(4) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, oder kann ein Vorstandsamt bei den Vorstandswahlen nicht besetzt werden, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Beschluss ein Vorstandsmitglied bestimmen. Sind zur nächsten Mitgliederversammlung keine turnusmäßigen Vorstandswahlen vorgesehen, ist der dann unbesetzte Vorstandsposten für die Dauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung zu wählen.

(5) Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder vom Vorstand ausschließen wenn es seinen per Geschäftsordnung zugeteilten Aufgaben nicht oder nur unzureichend nachkommt, den Vorstandssitzungen fernbleibt oder gegen die Interessen des Vereins handelt. Dazu ist ein Beschluss mit einer zweidrittel Mehrheit des Vorstands nötig.

(6) Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf und per Beschluss, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretungs- und Zeichnungsberechtigung zu übertragen.

(7) Aufgabe des Vorstandes zur Erfüllung aller satzungsmäßigen Aufgaben ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. So ist dieser für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Vereinsordnungen einem anderen Vereinsorgan vorbehalten oder zugewiesen sind. Insbesondere zählen hierzu die

- a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung der Beschlüsse,
- b. Erstellung von Jahresrechnungsberichten für die Mitgliederversammlung,
- c. Erstellung von Jahresgeschäftsberichten für die Mitgliederversammlung,
- d. Aufstellung des Haushalts-/Wirtschaftsplanes und eventueller Haushaltsnachträge,
- e. Verwaltung des Vereinsvermögens.

- (8) Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsämter werden durch die Geschäftsordnung geregelt.
- (9) Der Vorstand kann Ausschüsse und Arbeitskreise für besondere Arbeiten und Aufgabenwahrnehmungen bilden.

§ 19 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt und sind nicht öffentlich. Der Vorstand sollte mindestens alle drei Monate zusammentreffen. Die Sitzungen werden durch den / die 1. Vorsitzende(n) oder den / die 2. Vorsitzende(n) einberufen. Eine Vorstandssitzung ist zudem von den Vorgenannten dann einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder es beantragen. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich, in der Regel zehn Tage, in dringenden Fällen aber mindestens fünf Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Der / die 1. Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen. Bei dessen Verhinderung der / die 2. Vorsitzende.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Davon müssen mindestens 3 Vorstandsmitglieder, Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sein. Sind weniger als 3 Vorstandsämter im Sinne des § 26 BGB besetzt, müssen alle Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB anwesend sein.
- (4) Bei Beschlussfassungen des Vorstandes entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Jedes Vorstandsmitglied hat in der Vorstandssitzung eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der 1. Vorsitzenden, bei dessen / deren Abwesenheit die Stimme des / der 2. Vorsitzenden.
- (5) Über die Vorstandssitzung ist ein Sitzungsprotokoll anzufertigen, das von dem / der Sitzungsleiter(in) und dem mit dem Protokoll der Vorstandssitzung beauftragten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 20 Abteilungen

- (1) Der Vorstand kann die Gründung von Abteilungen beschließen.
- (2) Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen/eine Abteilungsleiter(in). Der Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen/eine Abteilungsleiter(in) wählen. Wird der/die abgelehnte Abteilungsleiter(in) erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den/die Abteilungsleiter(in). Lehnt die Mitgliederversammlung den/ die gewählte/n Abteilungsleiter(in) ab, muss die Abteilung eine/n neuen Abteilungsleiter(in) wählen. Die Abteilungsleiter sind als zusätzliche Beisitzer entsprechend Mitglied des Gesamtvorstandes.
- (3) Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

§ 21 Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- (2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel, soweit im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins eigene finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden können.

- (3) Organe der Vereinsjugend sind der/die Jugendleiter(in), der/die 2. Jugendleiter(in) und die Jugendversammlung. Der/die Jugendleiter(in) ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, bzw. der/die 2. Jugendleiter(in) ist Mitglied des Gesamtvorstandes.
- (4) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 22 Ausschüsse und Arbeitskreise

- (1) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabenbereiche und Arbeitsgebiete des Vereins zur Vorbereitung seiner Beschlüsse oder zur abschließenden Entscheidung entsprechende Ausschüsse oder Arbeitskreise einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Die Ausschüsse oder Arbeitskreise können jederzeit vom Vorstand abberufen werden.
- (2) Die Ausschüsse setzen sich nur aus Mitgliedern des Vereins zusammen; den Arbeitskreisen können auch Nichtmitglieder angehören bzw. diese sich aus solchen zusammensetzen.
- (3) Der Vorstand des Vereins bestimmt das Nähere über die Zahl, die Aufgaben und die Bezeichnung der Ausschüsse oder Arbeitskreise sowie die Mitgliederzahl in den einzelnen Ausschüssen oder Arbeitskreisen.
- (4) Der Vorstand des Vereins kann einen Ausschuss oder Arbeitskreis auflösen oder ihm übertragene Zuständigkeiten entziehen.
- (5) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand berufen und abberufen. Sie wählen aus ihrer Mitte einen/eine Ausschussvorsitzende(n) und einen/eine stellvertretende(n) Ausschussvorsitzende(n).
- (6) Der/die Vorstandsvorsitzende, im dessen/deren Verhinderungsfalle der/die stellvertretende Vorstandsvorsitzende des Vereins, ist berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse oder Arbeitskreise teilzunehmen.

§ 23 Rechnungsprüfung / Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer(innen)/Kassenprüfer(innen) und eine(n) Ersatz-Rechnungsprüfer(in)/Kassenprüfer(in), die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen..
- (2) Die Amtszeit der beiden Rechnungsprüfer(innen)/Kassenprüfer(innen) und des/der Ersatz-Rechnungsprüfer(in)/Kassenprüfer(in) entspricht der des Gesamtvorstandes. Die direkt anschließende Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
- (3) Die Rechnungsprüfer/Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht in der ordentlichen Mitgliederversammlung. Ihre Aufgaben bestehen in der Prüfung der sachgerechten Verbuchung und Verwaltung des Vereinsvermögens durch den Vorstand einschließlich der Geschäftsführung. Des Weiteren obliegt ihnen neben der Ordnungsmäßigkeit der Buch- und Kassenführung auch die Prüfung, ob die Einnahmen und Ausgaben im Einklang mit dem in der Satzung festgelegten Vereinszweck stehen.
- (3) Die alljährliche Prüfung hat zeitlich so zu erfolgen, dass das Ergebnis im Vorstand des Vereins rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung erörtert werden kann.
- (4) Je nach Prüfergebnis, über das sie in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten haben, beantragen sie, dem geschäftsführenden Vorstand als auch dem Gesamtvorstand des Vereins die Entlastung zu erteilen oder ihn zu weiteren Erläuterungen des Jahresabschlusses aufzufordern.

§ 24 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 25 Haftung des Vereins

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- (3) Wenn im Sport- und Spielbetrieb Verbandsstrafen, Ordnungsmaßnahmen oder Verfahrenskosten gegen den Verein verhängt werden, die ein Mitglied durch sein Verhalten zu verantworten hat, ist die Abteilung, der das Mitglied angehört, verpflichtet, die verhängten Maßnahmen selbst zu tragen. Sind die Maßnahmen durch ein Mitglied des Vereins (z.B. Sportler/Trainer) verursacht worden, ist dieses verpflichtet, die Maßnahmen des Verbandes in voller Höhe zu tragen und den Verein im Innenverhältnis freizustellen. Maßnahmen eines Verbandes gegen den Verein werden gegenüber dem verursachenden Mitglied, sofern erforderlich, gerichtlich geltend gemacht, sofern das Mitglied dem Verein nicht seine Vermögenslosigkeit glaubhaft macht.

§ 26 Vereinsordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss folgende Vereinsordnungen zu erlassen, die nicht Bestandteil der Satzung sind:

- 1. Beitragsordnung,
- 2. Jugendfinanzordnung,
- 3. Geschäftsordnung,
- 4. Jugendordnung,
- 5. Prämienordnung für den aktiven Spielbetrieb,
- 6. Fahrtkostenordnung für den aktiven Spielbetrieb
- 7. Aufwandsentschädigungsordnung für Trainer und Übungsleiter
- 8. Ehrenordnung

§ 27 Änderungen der Satzung

- (1) Änderungen der Satzung erfordern eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Stimmen.
- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über
 - a. Änderungen solcher Bestimmungen der Satzung, welche den Zweck oder die Vermögensverwaltung des Vereins betreffen,
 - b. die Verwendung des Vermögens des Vereins bei seiner Auflösung oder bei Wegfall der Geschäftsgrundlage bzw. des bisherigen Zwecks

sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach dessen Zustimmung ausgeführt werden.

§ 28

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder kann dann die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins der/die 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der Geschäftsgrundlage bzw. des bisherigen Zwecks oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Ortsgemeinde Guntersblum, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Vordringlich wird dabei zur Auflage gemacht, dass die finanziellen Mittel der Verwendung zur Förderung des Freizeit- und Breitensport und damit zur Daseinsvorsorge ihrer Einwohner/innen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ihrer kommunalen Aufgabenwahrnehmungen dienen.
- (4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 29

Hinweis zum Datenschutz nach Art. 13 DS-GVO

1) Zwecke und Rechtsgrundlage unserer Datenverarbeitung

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Die personenbezogenen Daten werden für die Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet (z.B. Beitragseinzug). Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt zur Erfüllung des Mitgliedschaftsverhältnisses im Verein gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO. Die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet oder in lokalen, regionalen oder überregionalen Printmedien erfolgt zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. lit. f) DS-GVO. Das berechtigte Interesse des Vereins besteht in der Information der Öffentlichkeit durch Berichterstattung über die Aktivitäten des Vereins. In diesem Rahmen werden personenbezogene Daten einschließlich Bildern der Teilnehmer zum Beispiel für die Berichterstattung über sportliche Ereignisse oder Veranstaltungen des Vereins veröffentlicht. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

2) Empfänger der Daten

a) Sportverbände und Turnierveranstalter Personenbezogene Daten der Mitglieder, die am Spiel- und Wettkampfbetrieb der Sportverbände teilnehmen, werden zum Erwerb einer Lizenz, eines Spielerpasses oder sonstiger Teilnahmeberechtigung an den jeweiligen Sportverband weitergegeben. Hierzu gehören im Fußballbereich in erster Linie die Landes- und Ligaverbände.

b) Bankinstitute Zur Einziehung des Mitgliedsbeitrages übermitteln wir den Namen und die Kontodaten der Mitglieder an unser Bankinstitut, die Volksbank Alzey-Worms.

3) Dauer der Speicherung

Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer der Mitgliedschaft gespeichert. Mit Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Widerruf der Einwilligung werden die Daten gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen vorgehalten und dann gelöscht. In der Zeit zwischen Beendigung der Mitgliedschaft und der Löschung wird die Verarbeitung dieser Daten eingeschränkt.

4) Rechte der Mitglieder

Wie jede betroffene Person haben die Mitglieder bezogen auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch uns folgende Rechte:

- das Recht auf detaillierte Auskunft über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung falscher und Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten nach Artikel 16 DS-GVO, - das Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten nach Artikel 17 DS-GVO. Der Verein wird dem Löschverlangen entsprechen, soweit er nicht gesetzlich verpflichtet oder berechtigt ist, die Daten weiter zu speichern und zu verarbeiten. Als rechtliche Verpflichtungen kommen insbesondere gesetzliche

Aufbewahrungsfristen in Betracht. Zudem ist der Verein zur fortdauernden Speicherung berechtigt, wenn die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen ohne die Daten nicht möglich sein sollte.

- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO. Soweit die Verarbeitung eingeschränkt wurde, darf der Verein die Daten lediglich speichern. Eine darüber hinausgehende Verarbeitung ist dann nur mit der Einwilligung des Mitglieds oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen zulässig. Die in diesem Zusammenhang erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO an einen anderen Verantwortlichen. Dies gilt nicht, soweit dem die Rechte Dritter einschließlich des Vereins entgegenstehen.

- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO gegen eine Verarbeitung, die auf berechtigten Interessen des Vereins beruht, wenn sich für den Widerspruch Gründe aus der besonderen Situation des Mitglieds ergeben. Dieses Widerspruchsrecht besteht nicht, wenn die Verarbeitung aus rechtlichen Gründen (z.B. Durchführung der Mitgliedschaft) erforderlich ist. Der Widerspruch und dessen Begründung ist zu richten an: SV 1921 Guntersblum, Alsheimer Str. 67, 67583 Guntersblum

(1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 04.09.2020 beschlossen.

(2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz in Kraft.

(3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft

Guntersblum, den 04.09.2020

Christoph Rodrian
– 1. Vorsitzender –

Christian Deißroth
– 2. Schriftführer –